

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.05.2007	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<p><b>Satzung zur Änderung der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder</b></li> <li>• <b>Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen</b></li> <li>• <b>Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege</b></li> </ul>

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Satzungsänderung zu empfehlen:

Satzung zur Änderung der

- Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen
- Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

1. In der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder wird in § 4 Abs. 2 hinter dem Wort Bundeserziehungsgeldgesetz der Text  
„bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange“  
eingefügt.
2. In der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen wird in § 7 Abs. 2 hinter dem Wort Bundeserziehungsgeldgesetz der Text  
„bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange“  
eingefügt.

3. In der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird in § 7 Abs. 2 hinter dem Wort Bundeserziehungsgeldgesetz der Text  
 „bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange“  
 eingefügt.
4. Diese Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

<b>Vorbemerkungen:</b>
------------------------

--

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

1. § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der bis 31.07.2006 geltenden Fassung sah vor, dass das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Diese Regelung wurde in die vorgenannten Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises übernommen.
2. Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz wird nur noch für die bis einschließlich 31.12.2006 geborenen Kinder gewährt. Für die ab 01.01.2007 geborenen Kinder kommen Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz in Frage.

Das Erziehungsgeld beträgt grundsätzlich 300,00 € monatlich. § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sieht vor, dass das Erziehungsgeld als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Das für die ab 01.01.2007 geborenen Kinder geltende Bundeselterngeldgesetz sieht wesentlich höhere Leistungen als das Bundeserziehungsgeldgesetz vor. Leistungen können bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 € monatlich bewilligt werden. Im Verhältnis zu den anderen Sozialleistungen enthält § 10 des Bundeselterngeldgesetzes die Regelung, dass das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht auf andere Leistungen angerechnet werden darf. Inhaltlich entspricht diese Regelung damit der bisherigen Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Da Elterngeld auch für die Dauer von 24 Monaten (bei reduzierter Leistung) bezogen werden kann, enthält § 10 Bundeselterngeldgesetz auch die Regelung, dass in diesen Fällen lediglich ein Betrag von 150,00 € unberücksichtigt bleibt.

3. Die vom Kreistag am 19.06.2006 beschlossenen Satzungen konnten noch nicht auf die nunmehr geltenden Regelungen des Bundeselterngeldgesetzes Bezug nehmen. Inhaltlich liegt nach Auffassung der Verwaltung keine Änderung gegenüber der bisherigen Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes vor. Aus Gründen der Klarheit sollten trotzdem die Satzungen ergänzt werden. Da nach wie vor noch Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erbracht werden, kann der Hinweis auf das Erziehungsgeld zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht aus den Satzungen herausgenommen werden.
4. Finanzielle Auswirkungen hat diese „redaktionelle“ Ergänzung der Satzung nicht.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2007

Im Auftrag